

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RT160139-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende,  
Oberrichterin Dr. M. Schaffitz und Oberrichter lic. iur. M. Spahn  
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

## Beschluss und Urteil vom 31. August 2016

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_,**

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

**Kanton Zürich,**

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch Rechtsdienst Zentrale Inkassostelle der Gerichte

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Hinwil vom 7. Juli 2016 (EB160147-E)**

### **Erwägungen:**

1. a) Mit Urteil vom 7. Juli 2016 erteilte das Bezirksgericht Hinwil (Vorinstanz) dem Gesuchsteller in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Rüti ZH (Zahlungsbefehl vom 27. Januar 2016) – gestützt auf zwei Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Zürich für ausstehende Gerichtskosten – definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'500.--, für die Betreuungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss diesem Entscheid (Urk. 8 = Urk. 12).

b) Hiergegen hat die Gesuchsgegnerin am 22. August 2016 fristgerecht Beschwerde erhoben und stellt u.a. die Beschwerdeanträge (Urk. 14 S. 2 ff.):

"1.

Es sei das kriminelle Fehlurteil vom 7.7.2016, Prozess-Nr. EB160147-E/U1 [...] alles von Amtes wegen innert 10 Tagen wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs i.S.v. Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 6 Ziff. 1 (EMRK) Allgemeine Verfassungsgarantien, 20 Lügengebäuden BGE 71 IV 17, Verstoss gegen 4 Antifolterkonventionen der Schweiz, EU, Art. 3 und Art. 4 (EMRK) Allgemeine Menschenrechte Art. 1 bis Art. 17 UNO, Charter I, Charter II, wegen Amtsmissbrauch i.S.v. Art. 312 StGB, in Straftateinheit mit gewerbsmässigem Betrug, vollumfänglich aufzuheben und an das Bezirksgericht Hinwil, Präsident innert 10 Tagen zurückzuweisen.

2.

Es sei das kriminelle Fehlurteil vom 28.6.2016, Prozess-Nr. EB160121-E/UB [...] alles von Amtes wegen innert 10 Tagen wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs i.S.v. Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 6 Ziff. 1 (EMRK) Allgemeine Verfassungsgarantien, 20 Lügengebäuden BGE 71 IV 17, Verstoss gegen 4 Antifolterkonventionen der Schweiz, EU, Art. 3 und Art. 4 (EMRK) Allgemeine Menschenrechte Art. 1 bis Art. 17 UNO, Charter I, Charter II, vollumfänglich aufzuheben und an das Bezirksgericht Hinwil, Präsident innert 10 Tagen zurückzuweisen."

"6.

Es sei innert 3 Tagen der obenerwähnte Rechtsöffnungsprozess zusammenzulegen mit Prozess-Nr. EB160147\_V28/bi, [...] vom 7.7.2016, 14.45 Uhr mit der selben Parteien und der selben materiellen Urkundenunterdrückungen des Rückzugs der kriminellen Forderung der SVA-Zürich.

7.

Es sei auf das kriminelle Rechtsöffnungsbegehren des Obergerichts des Kantons Zürich, Zentrale Inkassostelle der Gerichte, Prozess-Nr. EB160147-EV\_V28/bi, [...] vom 1.6.2016 im Betrag von Fr. 1'500.– Fr. 73.30 Kosten des Zahlungsbefehls Nr. ..., [...] beides nicht einzutreten, bzw. von Amtes wegen vollumfänglich abzuweisen, wegen Totalaufhebung der dazumal unterdrückten Urforderung der SVA-Zürich mit (act. 1) vom 18.3.2014, Dispositiv 1 und 2, Aufhebung der Verfügung / Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit."

"35.

Es sei von Amtes wegen gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV unentgeltliche Prozessführung innert 3 Tagen zu gewähren."

"46.

Es sei der Prozess-Nr. EB160121-E/V\_V7/fr, vom 28.6.2016. 10 Uhr wegen Rechtsöffnung des Bundesgerichts Lausanne, gestützt auf eines Fehlurteils, durch Urkundenunterdrückung der Aufhebungsverfügung vom 18.3.2014, (act. 33.1) innert 10 Tagen zu sistieren.

47.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Sozialversicherungsanstalt Zürich, solidarisch mit dem Kanton Zürich und dessen rubriziertem Personal."

c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. a) Die Gesuchsgegnerin hat in ihrer Beschwerdeschrift auf über neun Seiten 47 Anträge gestellt. Diese sind mit Ausnahme der vorstehend unter Erwägung 1.b) aufgeführten als offensichtlich querulatorisch zu werten (sie betreffen zumeist rechtskräftig abgeschlossene Verfahren), weshalb darauf analog Art. 132 Abs. 3 ZPO nicht weiter einzugehen ist.

b) Die vorstehend aufgeführten Anträge Ziff. 2, 7 und 46 betreffen ein anderes Rechtsöffnungsverfahren der Vorinstanz (EB160121-E). Hierfür wurde am Obergericht ein separates Beschwerdeverfahren eröffnet (RT160138-O). Gesuchstellerin in jenem Verfahren ist die Schweizerische Eidgenossenschaft (vertreten durch die Kasse des Schweizerischen Bundesgerichts), weshalb die Verfahren nicht zu vereinigen sind.

c) Die Gesuchsgegnerin hatte in ihrer Beschwerde vom 12. August 2016 gegen das vorinstanzliche Urteil im Verfahren EB160121-E auch Beschwerde gegen die vorliegende vorinstanzliche Rechtsöffnung erhoben (Urk. 11 Antrag 6), weshalb schon nach Eingang jener Beschwerde dafür ein eigenes Beschwerdeverfahren eröffnet wurde. Da die Beschwerdeschrift vom 20. August 2016 nicht bloss eine Ergänzung der Beschwerdeschrift vom 12. August 2016 darstellt, ist die frühere als dadurch ersetzt anzusehen.

d) Die Gesuchsgegnerin hat ihrer Beschwerde ein Verzeichnis von 69 Beilagen angefügt (Urk. 14 S. 44 f.). Abgesehen vom angefochtenen Urteil und einem (im Beilagenverzeichnis nicht aufgeführten) Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich vom 18. März 2014 (Urk. 16) enthielt die Beschwerde jedoch keine Beilagen. Wie noch zu zeigen sein wird, hat dies jedoch keinen Einfluss auf den Ausgang des Beschwerdeverfahrens.

3. a) Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Urteil, der Gesuchsteller stütze sein Rechtsöffnungsgesuch auf zwei Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. Juni 2015 und vom 19. August 2015, mit welchen die Gesuchsgegnerin zur Zahlung der Entscheidgebühren von Fr. 500.-- und von Fr. 1'000.-- verpflichtet worden sei. Diese Beschlüsse seien rechtskräftig und vollstreckbar. Die Gesuchsgegnerin habe keine Einwendungen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG geltend gemacht (Urk. 12 S. 2 f.).

b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll; was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand.

c) Die Gesuchsgegnerin bestreitet mit ihrer Beschwerde vorab die "sachliche, personelle, funktionelle, materielle, örtliche" Zuständigkeit der Vorinstanz; zuständig sei das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich als Spezialgericht für Sozialversicherungsangelegenheiten. Daher sei auf das Rechtsöffnungsbegehren nicht einzutreten (Urk. 14 S. 11).

Die Gesuchsgegnerin irrt. Rechtsöffnungen sind im summarischen Verfahren zu beurteilen (Art. 251 lit. a ZPO). Im Kanton Zürich ist dafür das Einzelgericht sachlich zuständig (§ 24 lit. c ZPO). Örtlich zuständig ist das Gericht am Betreuungsort (Art. 84 SchKG). Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Vorinstanz liegt damit vor. Was schliesslich mit der personellen, funktionellen und materiellen Zuständigkeit gemeint sein sollte, bleibt im Dunkeln.

d) Die Gesuchsgegnerin macht in ihrer Beschwerde weiter geltend, die vorinstanzliche Erwägung, dass sie gegen beide Fehlurteile keine Beschwerde erhoben habe, sei ein "Lügengebäude"; sie habe am 12. Juni 2016 für beide Rechtsöffnungsklagen schriftlich Einwendungen erhoben (Urk. 14 S. 14).

Die Gesuchsgegnerin irrt auch in dieser Hinsicht. Beide Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Zürich sind mit einer Rechtskraftbescheinigung versehen und vollstreckbar (vgl. Urk. 2/1-2). Dass die Gesuchsgegnerin eine schriftliche Stellungnahme im Rechtsöffnungsverfahren eingereicht hat, ändert nichts daran, dass die beiden obergerichtlichen Beschlüsse rechtskräftig sind (gegen den Beschluss vom 19. Juni 2015 wurde keine Beschwerde an das Bundesgericht erhoben, auf die gegen den Beschluss vom 19. August 2015 erhobene Beschwerde ist das Bundesgericht nicht eingetreten).

Die Stellungnahme der Gesuchsgegnerin vom 12. Juni 2016 (Poststempel 19. Juni 2016) hat sich sodann zwar auf beide Rechtsöffnungsverfahren bezogen (EB160121-E und EB160147-E), ist allerdings nur in einem Verfahren einakturiert worden (EB160121-E). Dies schadet der Gesuchsgegnerin allerdings nichts, denn ihre Stellungnahme enthielt keine für das Rechtsöffnungsverfahren beachtlichen Einwendungen (Urk. 8 im Verfahren RT160138-O).

e) Die Gesuchsgegnerin macht in ihrer Beschwerde sodann geltend, es könne keine Rechtsöffnung erteilt werden, weil sie Einwendungen zum Fehlurteil der Forderungen geltend gemacht habe. Die Grundforderung von Fr. 13'055.55 von der AHV sei von der SVA Zürich am 25. April 2014 vollumfänglich aufgehoben worden, was ihr aber erst nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 20. Juli 2015 zugekommen sei (Urk. 14 S. 15).

Die Gesuchsgegnerin irrt auch in diesem Punkt. Das vorliegende Verfahren auf definitive Rechtsöffnung ist ein reines Vollstreckungsverfahren; es geht in diesem Verfahren nur noch um die Vollstreckung von Gerichtskostenforderungen, über welche bereits rechtskräftig bzw. vollstreckbar entschieden wurde. Im Rechtsöffnungsverfahren dürfen die Forderungen nicht mehr (noch einmal) überprüft werden. Demgemäss durfte die Vorinstanz die Vorbringen der Gesuchsgeg-

nerin betreffend "Fehlurteile" nicht berücksichtigen. Die Vorinstanz hat das Recht korrekt angewandt.

Bloss ergänzend ist die Gesuchsgegnerin darauf hinzuweisen, dass die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich im (der Beschwerde beigelegten) Einspracheentscheid vom 18. März 2014 keineswegs entschieden hat, dass die Forderung von Fr. 13'225.55 nicht mehr bestehe; im Gegenteil wurde in jenen Erwägungen festgehalten, dass die Verfügung vom 14. Oktober 2011, mit welcher die Gesuchsgegnerin zur Rückzahlung von zu viel bezogenen Kinderzulagen in dieser Höhe verpflichtet worden sei, unangefochten in Rechtskraft erwachsen sei. Aufgehoben wurde lediglich eine Verfügung vom 15. Oktober 2013 betreffend Veranlagung der Lohnbeiträge (Urk. 16).

f) Die übrigen – weitschweifigen und teilweise ungebührlichen – Vorbringen der Gesuchsgegnerin in ihrer Beschwerde betreffen nicht das angefochtene Urteil. Auf diese ist daher nicht einzugehen (vgl. auch oben Erw. 2.a).

g) Nach dem Gesagten ist die Beschwerde der Gesuchsgegnerin abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

4. a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 1'500.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.-- festzusetzen.

b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

c) Die Gesuchsgegnerin hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Dieses ist jedoch zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO).

d) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO).

**Es wird beschlossen:**

1. Das Gesuch der Gesuchsgegnerin um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.
2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung erfolgen mit dem nachstehendem Erkenntnis.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.-- festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage von Kopien von Urk. 14 und 16, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'500.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 31. August 2016

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. F. Rieke

versandt am:  
se